



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112702/0003-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-210.501/0003-IV/SCH1/2015 vom 25. März 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 4. Mai 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. März 2015 unter der Geschäftszahl BMVIT-210.501/0003-IV/SCH1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf die in § 55b Eisenbahngesetz vorgesehene Umsetzung der geforderten Leitstrategie für den Ausbau der Schieneninfrastruktur wird eine Konkretisierung in folgenden Punkten angeregt:

Die Abgrenzung der Leitstrategie gemäß § 55b Eisenbahngesetz vom Zielnetz gemäß § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz wäre zu klären, um Überschneidungen und Redundanzen zu vermeiden. Was soll hinkünftig in der Leitstrategie geregelt werden, was ist Gegenstand des Zielnetzes? Denkbar erscheint, dass sich durch die Einführung der Leitstrategie hinkünftig das Zielnetz erübrigt.

Ferner wäre auch das Prozedere für den Beschluss der Leitstrategie zu klären. Wann wird die Leitstrategie erstmals erstellt/veröffentlicht? *(Anmerkung: Artikel 8 Abs. 1 der RL*

2012/34/EU sieht eine erstmalige Veröffentlichung bis 16.12.2014 vor.) Angeregt wird ferner die Klärung der Art der Weiterentwicklung der Leitstrategie. Derzeit enthält § 55b Abs. 2 dazu lediglich folgenden Satz: „Die Leitstrategie ist auf einen künftigen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auszurichten, und sie ist jeweils weiter zu entwickeln.“

Die Berücksichtigung der Erfordernisse der schrittweisen Einführung eines integralen Taktfahrplanes insbesondere auch im Rahmen der Erstellung der Leitstrategie sowie bei der Netzfahrplanerstellung (siehe § 65ff) entspricht dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2013-2018. Die Vorgabe eines integralen Taktfahrplans im Rahmen der Leitstrategie und der Netzfahrplanerstellung trägt neben der Verbesserung des Verkehrsangebots insbesondere auch zu einer optimalen Ausnutzung der mit erheblichen öffentlichen Mitteln errichteten Schieneninfrastruktur bei. Dies erscheint im Sinne eines effizienten und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel unbedingt wünschenswert.

Zu den Erläuterungen wird angemerkt:

Auf Seite 1, vorletzter Absatz, wird angeregt, den 1. Satz wie folgt zu ergänzen:

„Im Rahmen der nach der Richtlinie 2012/34/EU nötigen Regelungen zur Leitstrategie für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und zu einer effizienten Nutzung dieser Eisenbahninfrastruktur **soll** die Ermöglichung eines integralen Taktfahrplanes in den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 verankert werden.“

Da das Bundesbahngesetz in der geltenden Fassung keinen § 43 enthält, wird bei den Erläuterungen zu § 55c auf Seite 5 im 2. Absatz folgende Formulierungsänderung des 1. Satzes angeregt:

„Die finanziellen Leistungen werden in Österreich zurzeit im Wege von Verträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz und gemäß § 4 Privatbahngesetz 2004 beigesteuert.“

Die gleiche Änderung wird für den letzten Absatz der Erläuterungen auf Seite 12 angeregt:

„Die bestehenden Verträge gemäß § 42 Bundesbahngesetz und gemäß § 4 Privatbahngesetz 2004 erfüllen bereits...“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.05.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-05-04T16:48:28+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	YCWApBLE/IEcD/tjpLdNlf2VnkP0kZh+4gr4mEgqchGNnTt0z0PGV0e8BThjZG zlO0Jxopr6YdLXY0z7xVdBsmG4qFWejhZ4Ufa+6xQA9LdWuFa4aCu0i8jGS7vW V1b0Ziw7euJxl3UEyRNHygtHQjO08r4MloR4AjfCc1BS0ROa1JqRF3fL49h7gZl Zuix8mUtyMjVUAc4SOMJbMeFXylkEXY7PzgSdJymntADEiF9Vz5JV2b1S84Zha0 GQ+gb4LvOjV4/DRjgnoCz2l5Jp7ia0+Pbm82ukBCTJgKoSmfFHg8bt6tkWUEbhs X0H/gw4BU+SbGB4G3Ab8YC+lx2g==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	